



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Heiko Müller

GZ: (OB) 6 66.02

Datum: 19. MAI 2021

Sonderregelungen für E-Roller- oder E-Räder-Betreiber in der Corona-Zeit AF1422/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über etwaige Sonderregelungen für „E-Roller- oder E-Räder-Betreiber“ gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als dass der Zeitraum der „Corona-Zeit“ erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Trotz Corona sind im Stadtbild der Landeshauptstadt Dresden neben den E-Rollern (E-Scooter) und jetzt auch die E-Fahrräder der Dresdner Verkehrsbetriebe zu sehen.“

1. Wie viele Verträge zwischen der Landeshauptstadt Dresden und E-Roller- und E-Fahrradanbietern laufen derzeit?“

Es wurden mit drei Anbieter*innen von Elektrokleinstfahrzeugen Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Eine weitere Vereinbarung ist in Vorbereitung. Mit E-Fahrradanbietern bestehen derzeit keine Kooperationen.

2. „Gibt es Sondermaßnahmen oder Sonderregelungen für E-Roller- oder E-Rad-Betreiber während der Corona-Zeit?“

3. „Wenn ja, welche Corona-Schutzmaßnahmen sind zu beachten und wie werden diese auf Einhaltung kontrolliert?“

Nein, es gilt die Kooperationsvereinbarung uneingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert